

Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 des Kommunalrechtsreformgesetz (KomRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286).

wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Drucksachen -Nr. folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	35.802.400 €
in der Ausgabe auf	35.802.400 €

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	15.692.100 €
in der Ausgabe auf	15.692.100 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	0
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.607.600 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.967.000 €

§ 3

Die **Hebesätze** für die Realsteuern werden für die Stadt Luckenwalde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a.) für Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	235 v.H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	325 v.H.

§ 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind gemäß § 81 der Gemeindeordnung erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens

- 25.001 € im Verwaltungshaushalt
- 25.001 € im Vermögenshaushalt

betragen.

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung des Kämmers über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 (1) GO gilt als erteilt bei:

- Ausgaben infolge zusätzlicher zweckgebundener Zuweisungen/Erstattungen vom Kreis, Bund, Land oder Privat
- Ausgaben, die durch Schadensfälle entstehen, soweit die Erstattung durch die Versicherungen in vollem Umfang bzw. bei Kasko – Schäden bis auf die Eigenbeteiligung gewährleistet ist,
- Verrechnungen zwischen den Unterabschnitten,
- Rückzahlungen von Zuweisungen sowie
- abschlusstechnischen Buchungen.

§ 5

Der Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 79(2) und (3) ist erforderlich, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben 2% der Gesamtausgaben (Ausgaben Verwaltungshaushalt + Ausgaben Vermögenshaushalt = Gesamtausgaben) im Einzelfall übersteigen.

Luckenwalde, den

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

.....
Vorsitzende/er
der Stadtverordnetenversammlung